

B e n u t z u n g s s a t z u n g

**für den Alleegarten, Postplatz, Kurgarten und Kurpark Römerkessel
in der Ortsgemeinde Bad Bertrich
vom 28.09.2009**

§ 1 Allgemeines

Die Einrichtungen –Alleegarten, Postplatz, Kurgarten und Kurpark Römerkessel- stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung und im Rahmen des Nutzungsplanes allen Bürgern, Gewerbetreibenden, örtlichen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können auch ortsfremde Gruppen oder Personen die Einrichtungen zu den Konditionen dieser Nutzungssatzung anmieten.

Für die Durchführung von Polterabenden werden die Einrichtungen nicht vergeben.
Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Art der Benutzung

Die unter § 1 genannten Plätze dienen allen öffentlichen und vereinlichen Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 3 Anmeldung/Genehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Anträge auf Benutzung sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu stellen.
- (3) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind (Name und Anschrift des Antragssteller, Nutzungsdauer, genaue Beschreibung der Veranstaltung).
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung behält sich die Ortsgemeinde Bad Bertrich den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich sind ausgeschlossen.

§ 4 Umfang der Benutzung

Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- (2) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ortsgemeinde Bad Bertrich nicht vorgenommen werden. Genehmigte Veränderungen gehen zu Lasten des Antragsstellers. Sie sind anschließend zu entfernen.

- (3) Nach Abschluss der Benutzung ist der Vertragsgegenstand im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich spätestens einen Tag nach der Benutzung zu erfolgen.
Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu erstatten.
- (4) Die Abfallbeseitigung obliegt dem Benutzer.
- (5) Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde Bad Bertrich allein der Benutzer.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR zu verlangen, die mit der Anmeldung und dem Abschluss eines Mietvertrages fällig wird und mit den zu entrichtenden Benutzungsgebühren oder sonstigen Forderungen verrechnet wird.
- (7) Die Anbringung einer Dekoration und Werbeträgern ist vom Mieter der Ortsgemeinde anzuzeigen und abzustimmen.
- (8) Bei der Benutzung der Plätze sind unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (9) Offene Feuerstellen sowie das abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen ist untersagt.
- (10) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen ist nicht gestattet.

Besondere Bestimmungen:

a) Alleegarten:

- (1) Ballspiele aller Art sind nicht gestattet.
- (2) Das Befahren mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen oder Rollstühlen ist untersagt.
- (3) Die Mitbenutzung der Toilettenanlage im Kurmittelhaus ist gestattet.

b) Kurgarten:

- (1) Ballspiele aller Art sind nicht gestattet.
- (2) Das Befahren mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen oder Rollstühlen ist untersagt.
- (3) Das Betreten der Beetanlagen, Brunnen und Wasserflächen ist verboten.
- (4) Die Mitbenutzung der Toilettenanlagen im Kurmittelhaus ist gestattet.

c) Postplatz:

- (1) Dem Benutzer obliegt die Aufstellung von Toilettenanlagen.

d) Kurpark Römerkessel:

- (1) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der vorhandenen Toilettenanlagen.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung für Sach- und Personenschäden übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes stehen.
- (2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem überlassenen Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, der Ortsbürgermeister hat der Untervermietung zugestimmt.
- (2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

56864 Bad Bertrich, 28.09.2009



Lauxen
Ortsbürgermeisterin

